



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50
Ausgabe: 18/2024
Datum: 02.07.2024

Datum	Inhalt	Seite
13.06.2024; 13.06.2024	Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 13.06.2024 und Bekanntmachungsverordnung	1-3
19.06.2024	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	4
13.06.2024; 20.06.2024; 18.06.2024; 18.06.2024; 24.06.2024	Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	4-5
26.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel	5-8

Rechtsverordnung **über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen** **– Taxentarif für den Kreis Borken – vom 13.06.2024**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Borken erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Borken. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

- (1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

§ 3 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetzungsfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen. Eine Anfahrt darf nur mittels des Fahrpreisanzeigers (Taxameters) auf Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Ortsausgangsschild und Abholort ermittelt werden. Daher ist in Fällen, in denen das Taxi sich aufgrund von der Ausführung von Fahraufträgen außerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gemäß der StVO gekennzeichnet ist, befindet, keine Anfahrt zu berechnen. Ebenfalls ist keine Anfahrt zu berechnen, wenn das Taxi aufgrund von Volksfesten, wie Schützenfesten, außerhalb des Betriebssitzes bereitgehalten wird und ein Kunde das Taxi spontan in Anspruch nimmt.
- (4) Der Kreis Borken kann einen Nachweis über die Einhaltung der Anfahrtsregelung verlangen.

§ 4 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr 4,30 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr 4,80 €.
- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km 2,60 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km 2,70 €
- (4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 3) beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km 1,30 €
- (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr 10,00 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr 10,50 €

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeitgebühr beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je Stunde 40,00 €
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je Stunde 42,00 €
- (2) Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller / von der Bestellerin angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrags

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder von der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Fahrpreisquittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

1. als Unternehmer und Unternehmerin / von ihm/ihr Beauftragte/r oder Fahrzeugpersonal

- Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
- bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, den Fahrgästen vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
- es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
- es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
- entgegen § 8 den Fahrgästen auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
- es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in dieser unvollständige Angaben macht;

2. als Unternehmer / Unternehmerin

- es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 23.06.2022 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 30.11.2024 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 23.06.2022 zu berechnen.

Borken, den 13.06.2024

Kreis Borken
Der Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechtsverordnung „Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 13.06.2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 13.06.2024

Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

■■■■■■■■■■ mit Sitz in ■■■■■■■■■■ hat mit Antrag vom 26.08.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in ■■■■■■■■■■ beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Holzvergasers mit BHKW. Die Errichtung des Holzvergasers hat keinen Einfluss auf die Verfahrensweise, die technischen Abläufe und die Sicherheitseinrichtungen der Biogasanlage. Er dient der Erzeugung von Prozesswärme für die Biogasanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Holzvergaser erzeugt in einem kontrollierten Prozess motorfähiges Gas aus naturbelassenen Holzhackschnitteln. Das erzeugte Holzgas wird über einen Gasfilter gereinigt und treibt in einem nachgeschalteten BHKW einen Motor zur Stromerzeugung an. Die Abwärme des Prozesses wird über einen Wärmetauscher als Prozesswärme für die Biogasanlage genutzt. Für das Abgas wurden Grenzwerte festgelegt, die messtechnisch überwacht werden.

Aufgrund der nur geringfügig erhöhten Emissionen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage insgesamt nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 19.06.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: ■■■■■■■■■■

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Aufgebote und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 392016093 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337440002 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 182516484 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 516484, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.09.2024

seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370013880 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336218995 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat am 07.05.2024 gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach erfolgter Jahresabschlussprüfung folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebilligten Fassung vom 20. Februar 2024 festgestellt.
 2. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 1.307.121,20 €. 350.000,00 € werden der Ausgleichsrücklage und 957.121,20 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
 3. In Bezugnahme auf § 96 Abs. 1 GO NRW wird dem Vorstandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
2. Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2022 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2024 angezeigt worden, und von diesem mit Schreiben vom 21.06.2024 zur Kenntnis genommen worden.

3. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2022:

Ergebnisrechnung: 1.307.121,20 €

Finanzrechnung: 3.147.250,72 €

Höhe der Ausgleichsrücklage nach Ergebnisverwendung: 1.462.121,47 €

4. Bilanz zum 31.12.2022

Aktivseite

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	0,00	0,00
1. Anlagevermögen	1.178.180,69	755.536,49
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.185,40	8.845,68
1.2 Sachanlagen	1.172.995,29	746.690,81
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.144.633,04	720.207,84
1.2.1.1 Grünflächen	770.210,07	345.784,87
1.2.1.2 Ackerland	361.284,76	361.284,76
1.2.1.3 Wald, Forsten	13.138,21	13.138,21
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	999,99	999,99
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	999,99	999,99
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.827,96	18.988,40
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.534,30	3.785,92
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	2.708,66
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	3.147.850,72	1.916.030,66
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	600,00	0,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	600,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	3.147.250,72	1.916.030,66
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	4.326.031,41	2.671.567,15

Passivseite

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	€	€
1. Eigenkapital	3.336.364,41	2.029.243,21
1.1 Allgemeine Rücklage	917.121,74	500.000,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	1.112.121,47	518.384,79
1.4 Jahresüberschuss	1.307.121,20	1.010.858,42
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten	858.544,63	543.941,95
2.1 für Zuwendungen	858.544,63	543.941,95
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	2.635,93	3.144,43
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.635,93	3.144,43
4. Verbindlichkeiten	128.486,44	95.237,56
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.661,26	5.958,60
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.725,18	1.302,96
4.8 Erhaltene Anzahlungen	123.100,00	87.976,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	4.326.031,41	2.671.567,15

5. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der von der Verbandsversammlung am 07.05.2024 festgestellte Jahresabschluss 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der Bericht zum über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des unabhängigen Abschlussprüfers, liegen gemäß §96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hamminkeln, den 26.06.2024
Der Verbandsvorsteher

gez.
Bernd Romanski